

Klausur 061 - StR - I

A. Gutachten

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg wenn sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

1. Statthaftigkeit

Gemäß § 335 Abs. 1 StPO ist die sog. Sprungrevision gegen Urteile statthaft, gegen die die Bewfung zulässig ist. Gegen das vorliegende Urteil des Amtsgerichts Tiergarten, Schöffengericht, ist die Bewfung gemäß § 312 StPO zulässig. Somit ist die Sprungrevision statthaft.

2. Rechtsmittelbefugnis

Die Rechtsmittelbefugnis der Mandantin als Beschuldigte folgt aus § 296 Abs. 1 StPO. Gemäß § 297 StPO kann die Revision auch durch ihren Verteidiger eingelebt werden.

3. Beschwer

Die Verurteilung der Mandantin zu einer Freiheitsstrafe stellt eine unmittelbare Beeinträchtigung ihrer Rechte bzw. schutzwürdigen Interessen dar und begründet somit eine Beschwer.

4. Ordnungsgemäße Revisionseinlegung
Gemäß § 341 Abs. 1 StPO muss die
Revision beim „index a quo“ schrift-
lich oder zu Protokoll der Geschäfts-
stelle binnen einer Woche nach Ur-
teilsverkündung eingelebt werden.
Die Verkündung fand am 3. Novem-
ber 2015 statt, sodass die Einle-
gungsfrist am 4. November be-
gann und mit Ablauf des 10. No-
vember endete, §§ 42, 43 Abs. 1
StPO. Die Einlegung am 5. No-
vember 2015 war somit fristgemäß.
Von der Einhaltung der übrigen
Voraussetzungen des § 341 Abs. 1
StPO ist auszugehen.

5. Mögliche Einhaltung der Revisions-
begündungsfrist
Da das Urteil am 23. November
2015 zugestellt wurde, endet die
Revisionsbegündungsfrist am
23. Dezember 2015, §§ 345 Abs. 1
S. 2, 42, 43 Abs. 1 StPO.

6. Rechtsmittelrücknahme

Die Erklärung des Rechtsanwalts
Dr Bläulich in der mündlichen
Verhandlung vom 3. November

könnte eine wirksame Rechtsmittelrückerstattung i.S.d. § 302 Abs. 1 S. 1 StPO darstellen.

Gemäß § 302 Abs. 1 S. 2 StPO ist ein Verzicht ausgeschlossen, wenn dem Urteil eine Verständigung i.S.d. § 257c StPO vorangegangen ist. § 302 Abs. 1 S. 2 StPO ist jedoch nur hinsichtlich des Verzichts einschlägig und gilt nicht für Rückerstattungen.

Rechtsmitteleinlegung und eine zeitlich alsbald nachfolgende Rückerstattung des Rechtsmittels sind aber unwirksam, wenn Einlegung und Rückerstattung erkennbar nur dem Zweck dienen, damit die Regelung des § 302 Abs. 1 S. 2 StPO zu umgehen.

Dem Hauptverhandlungsprotokoll ist nicht zu entnehmen, dass eine Verständigung i.S.d. § 257c StPO stattgefunden hat. Jedoch schildert der Referendar Ramuntel im Rahmen seiner dienstlichen Auseinandersetzung vom 6. November, dass der Vorsitzende Richter und der Verteidiger sich darauf geeinigt hätten, dass die Angeklagte eine Freiheits-

Strafe von zwei Jahren erhalten,
wenn sie den Tatvorwurf aus der
Anklage einräume. Der Vorsitzende
Richter hat diese Schilderung be-
stätigt. Somit kann trotz des Schwei-
gens des Protokoll in ausreichen-
der Weise dargelegt werden, dass
eine Verständigung i.S.d. § 257c
StPO — ungeachtet ihrer Wirksam-
keit bzw. Rechtmäßigkeit — statt-
gefunden hat.

Der Schilderung des Referendars
ist ebenfalls zu entnehmen, dass
statt eines Verzichts eine Einle-
gung und alsbaldige Rücknahme
des Rechtsmittels gewählt wurde,
um die Regelung des § 302 Abs. 1
S. 2 StPO zu umgehen. Dies ergibt
sich insbesondere aus den wörtlich
zitierten Aussagen des Verteidigers
und des Vorsitzenden, die der
dienstlichen Äußerung des Referen-
dars zu entnehmen sind. Dem-
nach war das Vorgehen im Vor-
hinein abgesprochen und diente
tatsächlich der Umgehung der § 302
Abs. 1 S. 2 StPO.

Somit waren sind sowohl die

→ ~~Wegen auf Antrag 2~~

Rechtsmittelbeilegung als auch die Rücknahme während der Hauptverhandlung jeweils unwirksam. Maßgeblich ist somit ausschließlich die durch Rechtsanwalt Lazarus am 5. November 2015 eingegangene Revision.

7 Ergebnis

Die Revision ist zulässig.

II. Begründetheit

Die Revision ist begründet, soweit dem angegriffenen Urteil Verfahrenshindernisse entgegenstanden oder das Urteil auf einer verfahrens- oder sachlichrechtlichen Verletzung des Gesetzes beruht, § 337 Abs 1 StPO.

1. Verfahrenshindernisse

Bei Antragsdelikten kann ein fehlender Strafantrag ein Verfahrenshindernis darstellen. Der Haussiedensbruch ist gemäß § 123 Abs. 2 StGB ein absolutes Antragsdelikt, d.h. er ist stets antragsbedürftig. Die Bejakung des öffentlichen Interesses

durch die Staatsanwaltschaft ist demnach bei einem Hausfriedensbruch wirkungslos.

Der Hausfriedensbruch hätte demnach mangels Strafantrag nicht verfolgt werden dürfen. Diesbezüglich ist ein Verfahrenshindernis gegeben.

Weitere Verfahrenshindernisse sind nicht ersichtlich.

2. Verfahrensrechtliche Gesetzesverletzungen

a) absolute Revisionsgründe

aa) § 338 Nr. 3 StPO

Zunächst kommt der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 3 StPO in Betracht. Das Ablehnungsgesuch könnte zu Unrecht verworfen worden sein i.S.d. § 338 Nr. 3 StPO, wenn die Voraussetzungen des § 26a StPO nicht vorliegen haben. Gemäß § 26a Abs. 1 Nr. 1 StPO verwirft das Gericht die Ablehnung eines Richters als unzulässig, wenn die Ablehnung verspätet ist.

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 StPO ist die Ablehnung eines befangenen Richters bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse zulässig. Dem Hauptverhandlungsprotokoll ist zu entnehmen, dass der Ablehnungsantrag deutlich nach der Vernehmung des Angeklagten über ihre persönlichen Verhältnisse gestellt wurde.

Hintergrund des Besorgnisses der Befangenheit ist eine Aussage des Vorsitzenden Richters, die er etwa einen Monat vor der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Verteidiger getägt hatte. § 25 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO ist demnach nicht einschlägig. Somit war das Ablehnungsgesuch gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 StPO verspätet und durfte gemäß § 26a Abs. 1 Nr. 1 StPO als unzulässig verworfen werden. Es kommt nun daran, welchen Ablehnungsgrund das Amtsgericht im Rahmen der Begründung angegeben hat, da das Revisionsgericht die Ablehnungsgründe des § 26a Abs. 1

✓ StPO austauschen kann. Der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr 3 StPO ist demnach nicht einschlägig.

bb) § 338 Nr 5 StPO (Abwesenheit der Staatsanwaltschaft)
Die Hauptverhandlung könnte in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft stattgefunden haben i.S.d. § 338 Nr 5 StPO, da ausweislich des Hauptverhandlungsprotolls für die Staatsanwaltschaft der Referendar Ramunttel anwesend war. Es könnte gegen die Anwesenheitspflicht der Staatsanwaltschaft aus § 226 Abs 1 StPO Verstößen worden sein.

Gemäß § 142 III GVG kann Referendaren die Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsanwalts und im Einzelfall die Wahrnehmung der Aufgaben eines Staatsanwalts unter dessen Aufsicht übertragen werden.

Gemäß § 85 I AGGVG iVm.

Nr 23 OrgSTA soll die Amtsanwaltschaft die Anklage nur in der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter vertreten

Die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes beim Schöffengericht erfolgt nur unter den besonderen Voraussetzungen des Abs. 2 der Nr. 23 OrgStA. Vorliegend ist eine solche Heranziehung im Einzelfall durch die /den Generalstaatsanwalt /Generalstaatsanwältin auf Anregung der Leitung der Staatsanwaltschaft nicht erfolgt.

Der Vorsitzende hat den Referendar spontan gebeten, die Anklage zu vertreten. Somit handelte es sich nicht um Aufgaben der Amtsanwaltschaft i. S.d. § 142 Abs. 3 GVG, als der Referendar als Vertreter der Staatsanwaltschaft vor dem Schöffengericht auftrat.

Die Aufgaben eines Staatsanwalts dürfen darf einem Referendar gemäß § 142 Abs. III GVG nur unter dessen Aufsicht übertragen werden.

Da kein Staatsanwalt von der Sitzungsvertretung durch den Referendar wusste, liegt eine solche Aufsicht keinesfalls vor. Hithin war der Referendar sachlich unzuständig und die Staatsanwaltschaft daher „abwesend“

i.S.d. §§ 338 Nr. 5, 226 Abs. 1 StPO.

Da die Staatsanwaltschaft ein objektives Organ der Rechtspflege ist, ist auch der Angeklagte durch ihre Abwesenheit beschwert (vgl. § 160 Abs. 2 StPO), d.h. unmittelbar in seinen Rechten beeinträchtigt.

Die Sitzungsverhetzung des Referendars ist mithilfe des Hauptverhandlungsprotokolls beweisbar. Seine Unzuständigkeit ist im Freibeweisverfahren beweisbar.

Da sich über zwingendes Verfahrensrecht hinweggesetzt wurde, war die Einlegung des Zwischenrechtsbehelfs des § 238 Abs. 2 StPO nicht erforderlich.

Gemäß § 338 ist bei absoluten Revisionsgründen stets anzunehmen, dass das Urteil auf der Gesetzesverletzung beruht.

Aus der Abwesenheit der Staatsanwaltschaft ergibt sich mithin ein absoluter Revisionsgrund.

cc) § 338 Nr. 5 StPO (Abwesenheit der Angeklagten)

Gemäß § 231 Abs 1 S.1 StPO muss die Angeklagte während der Hauptverhandlung durchgehend anwesend sein.

Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokoll war die Angeklagte von 12:40 bis 12:50 Uhr von der Verhandlung abwesend, wodurch § 231 Abs 1 S 1 StPO verletzt worden sein könnte.

Gemäß ~~§ 230 Abs 2~~ § 231 Abs 2 StPO kann eine Verhandlung in der Abwesenheit des Angeklagten zu Ende geführt werden, wenn der Angeklagte bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung ausbleibt, bereits über die Anklage vernommen war und das Gericht seine weitere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet. Vorliegend war die Verhandlung nach einer Unterbrechung ohne die Angeklagte fortgesetzt worden. Sie wurde zuvor bereits über die Anklage vernommen.

§ 231 Abs 2 StPO ist jedoch eine eng anzulegende Ausnahme -

vorschrift. Ferner muss Eigenmächtigkeit des Angeklagten vorliegen. Er muss ohne Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe wissentlich seiner Anwesenheitspflicht nicht genügt haben. Die Eigenmächtigkeit fehlt demnach, wenn der Angeklagte mit ausdrücklicher Billigung des Gerichts fortbleibt. Das Revisionsgericht prüft die Eigenmächtigkeit im Freisprucherverfahren und ist dabei nicht an die Feststellungen des Tärichters gebunden.

Vorliegend war ~~dass~~ die Verhandlung unterbrochen worden, damit die Angeklagte, die sich unwohl fühlte, ein Getränk besorgen konnte. 20 Minuten nach der Unterbrechung erschien die Angeklagte wieder im Sitzungssaal. Das Fernbleiben geschah demnach mit ausdrücklicher Zustimmung und auch darüber hinaus schiedt eine Eigenmächtigkeit aus. Es bestand mithin kein Anlass, um von der Ausnahmeregelung des § 231 Abs. 2 StPO Gebrauch zu machen, zumal die Angeklagte

bereits nach 20 Minuten wieder anwesend war.

Nur die Abwesenheit bei einem wesentlichen Teil der Hauptverhandlung begründet die Revision. In Abwesenheit der Angeklagten hat ihr Verteidiger ausweichlich des Hauptverhandlungsprotokolls mündlich eine Einlassung abgegeben. Die Vernehmung des Angeklagten sowie die Beweisannahme stellen wesentliche Teile der Hauptverhandlung dar. Mithin liegt ein Verstoß gegen § 231 Abs 1 S.1 StPO vor.

Die Angeklagte ist beschwert, da die Vorschrift unmittelbar ihrem Schutz dient. Die An- bzw. Abwesenheit des Angeklagten stellt eine wesentliche Förmlichkeit i.S.d. § 273 Abs 1 S 1 StPO dar und ist vorliegend durch das Protokoll beweisbar. Da die Anwesenheit des Angeklagten zwingendes Verfahrensrecht darstellt, war die Eingabe des Zwischenrechtsbehelf gem. § 238 Abs. 2 StPO nicht erforderlich. Der Beziehenszusammenhang wird

bei absoluten Revisionsgründen vermutet.

/ aus der Abwesenheit der Angeklagten ergibt sich demnach ein absoluter Revisionsgrund.

b) Relative Revisionsgründe

aa) § 234 StPO

Die Einlassung, die der Verteidiger für die Angeklagte in deren Abwesenheit abgegeben hat, könnte einen Verstoß gegen § 234 StPO darstellen.

Fiktiv
Das Mandat des Rechtsanwalts Dr. Bläulich umfasste nicht die Befugnis zur Verhölung der Angeklagten bei deren Abwesenheit i.S.d. § 234 StPO. Zudem erfolgte die Erklärung nicht im Willen der Angeklagten. Dieser Verfahrensverstoß beschwert die Angeklagte unmittelbar und ist auch beweisbar.

Die Beanstandungspflicht des § 238 Abs. 2 StPO gilt nicht für unverteidigte Angeklagte. Somit wäre es nicht sachgerecht, wenn für den (verteidigten) Angeklagten,

dessen Verteidiger ohne ausreichende Vollmacht eigenmächtig ohne den Willen des Angeklagten in dessen Abwesenheit eine Einlassung abgibt, die Beanstandungspflicht gelten würde.

Es ist davon auszugehen, dass das Urteil ohne diesen Verfahrensverstoß anders ausgefallen wäre und der Beruhenszusammenhang somit vorliegt, da in der Beweiswürdigung im Urteil ausdrücklich auf die Einlassung des Verteidigers eingegangen wird.

Somit liegt in dem Verstoß gegen § 234 StPO ~~vor~~ ein relativ Revisionsgrund.

bb) § 250 StPO, § 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO

Die Verlesung des Schreibens des Zeugen Drusper könnte einen Verstoß gegen §§ 250, 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO darstellen. Gemäß § 250 StPO gilt der Unmittelbarkeitsgrundsatz. Gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO kann die Vernehmung eines Zeugen ausnahmsweise durch Verlesung einer Urkunde, die eine

von ihm erstellte Erklärung erhält, ersetzt werden, wenn der Zeuge in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann.

Als die Hauptverhandlung am 3. November 2015 stattfand, hielt sich der Zeuge in Kanada auf. Er hatte dem Gericht mitgeteilt, dass er am 22. November 2015 zurück sein werde.

Bei dieser Differenz von 19 Tagen handelt es sich jedoch um eine absehbare Zeit. Die Hauptverhandlung hätte aufgeschoben werden können. Somit liegt ein Verfahrensverstoß vor.

Nun, wurde
doch schon

bekannt

(Beschluss aller-
dings möglicherweise begrenzt)

{ Es wurde allerdings nicht von dem Zwischenrechtsbehelf des § 238 II StPO Gebrauch gemacht, was hier erforderlich gewesen wäre. Somit ist insoweit das Recht auf Revision verwirkt und die Verfahrensrüge hinsichtlich der Verlesung des Schreibens des Zeugen unzulässig.

cc) § 257c StPO

Die informelle Absprache zwischen dem Vorsitzenden und dem Verteidiger verstößt in vielerlei Hinsicht gegen die Vorgaben des § 257c StPO. Gemäß § 257c Abs. 2 S. 3 StPO war die Vereinbarung eines minder schweren Falles unzulässig. Zudem ist die Vereinbarung einer bestimmten Strafe grundsätzlich unzulässig. Eine Zustimmung des Angeklagten nach § 257c Abs. 3 S. 4 StPO liegt ebenfalls nicht vor. Der Verteidiger war nicht zur Vertretung des Angeklagten in dessen Abwesenheit befugt.

Zudem wurde die Absprache gänzlich nicht in das Hauptverhandlungsprotokoll aufgenommen, § 273 Abs. 1a S. 1 StPO.

Das Geständnis, ~~dass~~ ^{das} der Verteidiger abgegeben hat, war unwirksam (siehe oben). Zudem liegt ~~es~~ keine nach § 257c Abs. 5 StPO erforderliche Befehlung vor.

Die informelle Verständigung stellt mithin einen Verfahrensverstoß

dar. Dieser Verstoß muss im Freibeweisverfahren bewiesen werden dürfen, da das Protokoll selbstverständlich schweigt, wenn es sich um eine informelle Verständigung handelt.

Die Eingehung eines Zwischenrechtsbehelf nach § 238 Abs. 2 StPO kann aufgrund der Abwesenheit der Angeklagten und der Informalität der Absprache nicht verlangt werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass das Urteil ohne die Absprache anders ausgefallen wäre und somit auf dem Verstoß beruht. Somit liegt ein relativ Revisionsgrund vor.

hier soll informelle
Verständigung aufgehoben

der HV

↳ Beruf g. § 243 IV 2 StPO („V.m. § 273 Ia 2 StPO“)

3. Sachlichrechtliche Gesetzesverletzungen

a) Darstellungsmängel

Das Urteil könnte Darstellungsmängel aufweisen. Dies ist der Fall, wenn die Darstellung der Feststellungen oder der Beweiswürdigung nicht plausibel ist.

Im Rahmen der Beweiswürdigung (III.) führt das Gericht aus, dass allein das Abstellen eines unverschlossenen Fahrzeugs in einer Nebenstraße keinen anderen Schluss zulasse, als dass die Angeklagte von vornherein erkannt und billigend in Kauf genommen hat, den Zeugen dauerhaft von der Verfügung über sein Fahrzeug auszuschließen. Dies ist nicht plausibel. Es sind odenklogisch durchaus weitere Schlüsse möglich. Nur aus dem Abstellen kann dieser Schluss nicht gezogen werden. Darüber hinaus führt bereits der Anruf, den das Gericht in den Feststellungen geschildert hat, nach allgemeiner Lebenserfahrung dazu,

dass denklogisch davon ausgegangen werden muss, dass die Angeklagte ~~vom~~ ^{eine} Wiedererlangung des Fahrzeugs durch den Zeugen erwartete.

Dieser Teil des Urteils ist somit aufgrund des Verstoßes gegen Denk- und Erfahrungssätze nicht plausibel und mit der Darstellungsweise anzugreifen.

b) Subsumtionsmängel

Zudem könnten Gesetzesanwendungsfehler im Schuldspruch, also Subsumtionsmängel bestehen. Zu prüfen ist, ob die Feststellungen des Urteils den Schuldspruch tragen.

a) Schwerer räuberischer Diebstahl

Daran, dass die Angeklagte gemäß §252 StGB bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen war, bestehen angesichts der Urteilsfeststellungen keine Zweifel.

Die Wasserpistole ist nach ihrer objektiven Beschaffenheit nicht geeignet, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

zuführen, weshalb sie nicht als Waffe oder gefährliches Werkzeug gemäß § 250 Abs 1 Nr. 1 a) StGB in Betracht kommt.

Die Wasserpistole unterfällt als sog. Scheinwaffe § 250 Abs 1 Nr. 1 b) StGB, da sie eine vergleichbare Bedrohungswirkung entfaltet hat, insb. durch die verdeckte

Verwendung in der Jackentasche.
Eine objektive Gefährlichkeit ist aufgrund des endentigen Gesetzeswortlauts nicht erforderlich.

aber: Recht

Offenheit

Gefährlichkeit des

Drohungszugs

Aufgrund der geringen Tatbente ist die Annahme eines minder schweren Falles nach § 250 Abs 3 StGB angemessen.

Insgesamt tragen die Feststellungen daher den Schuldspurk wegen §§ 252, 250 Abs 1 Nr 1b, Abs. 3 StGB.

bb) Diebstahl am Auto

Mangels Zweckungsabsicht schiedt eine Strafbarkeit wegen Diebstahls am Auto gemäß § 242 Abs. 1 StGB aus. Aus den Feststellungen

(II. 2.) folgt, dass die Angeklagte keinen Vorsatz bezüglich einer dauerhaften Enteignung hatte. Das Abskellen mit Zündschlüssel im Zündschloss und der Antrag im Baumarkt führen zu der Annahme eines Rückführungswillen. Die unbefugte Gebrauchsannahme erfüllt den Diebstahlstatbestand nicht. Auch eine Unterschlagung scheidet daher aus.

Stattdessen ist der Tatbestand des § 248b Abs. 1 StGB erfüllt.

Die Voraussetzungen liegen unproblematisch vor.

Allerdings handelt es sich um ein absolutes Antragsdelikt, § 248b Abs. 3 StGB und der Berechtigte, der Zeuge Drusper, hat keinen Strafantrag gestellt und beabsichtigt dies auch nicht.

Das Strafantragserfordernis steht auch dem mitverwirklichten Diebstahl am für die Fahrt verbrauchten Benzin entgegen, §§ 242 Abs. 1, 248a StGB.

cc) Hausfriedensbruch

Das Betreten des Baumarkts trotz Hausverbot erfüllt den Tatbestand des §123 Abs.1 StGB. Wie bereits dargestellt, konnte die Tat aufgrund des fehlenden Strafantrags nicht verfolgt werden (siehe oben). Es handelt sich nicht um einen Subsumtionsmangel, sondern ein Verfahrenshindernis liegt vor.

c) Rechtsfehler im Rechtsfolgen-ausspruch

~~aa) § 42~~

aa) Doppelverwertungsverbot

Die Missachtung fremden Eigentums darf im Rahmen von Diebstahlsdelikten nicht straf schärfend berücksichtigt werden. Dies stellt einen Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot des §46 Abs.3 StGB dar. Die Missachtung fremden Eigentums ist solchen Delikten immanent und ist Teil der Tatbestandsverwirklichung.

✓

J

Zudem kann nicht straf schärfend berücksichtigt werden, dass ein Verbrechen begangen wurde. Auch dies wird bereits durch

da auch: Belästigung

mit Wirkung des

Hausverbots nicht

ausgelegt

den angewendeten Strafrahmen berücksichtigt.

bb) § 56 Abs. 2 StGB

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die vorherige Untersuchungshaft das Vorliegen von besonderen Umständen i.S.d. § 56 Abs. 2 StGB ausschließen sollten. Es ist keine ausreichende Abwägung der Umstände erfolgt. Somit ist die Entscheidung über die Straf-
aussetzung zur Bewährung rechtsfehlerhaft erfolgt.

4. Ergebnis

Die Revision ist ~~ingesamt~~ begründet. Es liegt ein Verfahrenshindernis vor sowie verfahrens- und sachlichrechtliche Gesetzesverletzungen.

III. Ergebnis

Die zulässige und begründete Revision hat somit Aussicht auf Erfolg.

B. Zweckmäßigkeitserwägungen

Aufgrund der dargestellten Erfolgssichten sollte der Mandantin geraten werden, die Revision durchzuführen und bis zum 23. Dezember 2015 unter Beachtung der Formvorschrift des § 344 Abs. 2 StPO zu beginnen. Dabei sollte auf das Verfahrenshindernis des fehlenden Strafantrags hingewiesen werden.

Zudem sollten Verfahrensrügen hinsichtlich der Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und der Angeklagten sowie hinsichtlich § 234 StPO und § 257c StPO erhoben werden.

Ebenfalls erhoben werden sollten die Darstellungsrüge und die Sachrüge aus den dargestellten Gründen.

Die Mandantin könnte zudem auf das Schlechterstellungerverbot des § 358 Abs. 2 S. 1 StPO hingewiesen werden, auch wenn eine Verschlechterung vorliegend nicht zu erwarten ist.

C. Revisionsantrag

Das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten - Schöffengericht - vom 3. November 2015 wird mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Tiergarten zurückverwiesen.

D. Vermehrte Entpflichtung bisherigen Pflichtverteidiger

Die Beantragung einer Wahlverteidigung beendet die Pflichtverteidigung nicht ohne Weiteres, zwingt aber in der Regel zur Zurücknahme der Beordnung, vgl. § 143 StPO.

Der Wideruf der Bestellung aus wichtigem Grund ist gesetzlich nicht geregelt, aber dennoch über § 138a StPO hinaus zugelässig, wenn Umstände vorliegen, die dem Zweck der Pflichtverteidigung, also dem Beschuldigten einen geeigneten Beistand zu sichern

und den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, ernsthaft gefährden. Große Pflichtverletzungen berechtigen zu einem solchen Widerruf.

Die Umstände, die eine Pflichtverletzung des RA Dr. Blümlich begründen, müssten vorgetragen werden. Dazu zählen die

Absprache mit dem Vorsitzenden und die abgegebene Einlassung für die Mandantin, jeweils ohne Rücksprache mit ihr. Dabei handelt es sich um eine grobe Pflichtverletzung, die das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und der Mandantin endgültig und nachhaltig erschüttert hat, weshalb die Beordnung aufzuheben ist.

Dohm

Diese Klausur enthält viele gute Fragen.

Die Bezeichnung des Einlasses verstoßt gg. § 261 StGB.

Sieher seien Sie sich nicht mit der Begriffspflege

zu aufschief erkennbar ungewöhnlichen Grenzen

auseinander. Demnach lag § 260 I 1. Absatz nicht

vor. Auch der Aufzeichnungsbrand wird im Urteil

nicht ausreichend mit Feststellungen belastet.

Zg. i.H. Handhabung und Bezeichnung.

M. Ruhde (vollberechtigter)
Dohm, 20.4.'20